

zeigte sich der Hochmeister und der preußische Ordenszweig zum ersten Mal bereit, auf sein Privileg der Lehnsexemption zu verzichten — allerdings nur mit der Billigung seiner beiden Schutzherren. In der Zeit der akuten Türkengefahr glaubte Friedrich von Sachsen wohl, daß die Rückführung des Ordens zu dessen ursprünglicher Aufgabe eine ausreichende Grundlage für die Versöhnung der Interessen von Papst, Kaiser, Polen und Orden bieten konnte. Dieser Plan scheiterte an der Weigerung der Polen, Zugeständnisse zu machen und auf ihre im Zweiten Thorner Frieden errungene Position zu verzichten, zumal der Vertrag den Orden zur Hilfeleistung verpflichtete. Und die innere und äußere Bedrängnis des polnischen Reiches war doch nicht so groß, daß man bereit gewesen wäre, die Ordenshilfe zu erkaufen. Die noch ausstehende päpstliche Bestätigung des Friedensvertrages hoffte man zu erwirken¹⁸²⁾ und auf das Reich glaubte man keine Rücksicht nehmen zu müssen. Das Ergebnis der revisionistischen, aber versöhnlichen Politik Friedrichs von Sachsen war, daß das polnisch-preußische Verhältnis zu einer internationalen Angelegenheit wurde, wobei die Kurie nicht eindeutig Stellung bezog, während das Reich offen für den Orden Partei ergriff¹⁸³⁾, obwohl der Hochmeister die Belehnung zurückgewiesen hatte. Es hatte sich praktisch ein engeres Verhältnis herausgebildet.

Albrecht von Brandenburg, der letzte Hochmeister in Preußen¹⁸⁴⁾, setzte anfangs die Politik seines Vorgängers fort. So erklärte er sich auch mehrmals bereit, polnischer Lehnsman zu werden, wenn dem

¹⁸²⁾ So hatte z. B. Alexander VI. i. J. 1500 dem Polenkönig zur Bekämpfung der Ungläubigen Jubiläum, Kruziade und Zehnten von allen geistlichen Gütern verliehen (Livl. UB. 2, 2, Nr. 114) und diese Maßnahmen auch auf das Ordensland Preußen ausgedehnt (Ordensfoliant 23, S. 199 und 30, S. 282 ff.). Und am 11. Mai 1505 befahl Julius II. dem HM., ohne längeres Säumen dem Polenkönig das Homagium zu leisten (bereits zitiert Anm. 154). Allerdings gelang es HM. Friedrich, diese Gefahren abzuwenden. Für Einzelheiten muß ich auf meine Dissertation verweisen (s. o. Anm. 169).

¹⁸³⁾ Die Quellen zum Posener Kongreß sind bereits Anm. 161 zitiert.

¹⁸⁴⁾ Vgl. Erich Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. 3 Bde. (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven 50, 58 und 61, 1892—1895; Neudruck 1965). Belehnung und Lehnsexemption sind hier in ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht berücksichtigt. Zu diesen Fragen müßten die Quellen neu überprüft werden, zumal die im Anhang von Joachim publizierten Stücke die gerade hierfür wichtigen Stellen oft nur in Regestenform enthalten. Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Walther Hubatsch, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1490—1568 (Studien zur Geschichte Preußens 8, 1960) S. 30—138.